

BGer 6B 76/2012 vom 7. Mai 2012

Bundesgericht, 2012-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_76_2012

FR: TF 6B 76/2012 du 7 mai 2012

IT: TF 6B 76/2012 del 7 maggio 2012

Regeste

Genugtuung | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung der eidgenössischen Strafprozessordnung hinsichtlich der Verfahrenskosten und der Genugtuung (Art. 426 Abs. 2 und Art. 430 StPO ; SR 312.0).

E. 1.2

Die Vorinstanz wendet gestützt auf Art. 453 Abs. 1 StPO übergangsrechtlich die kantonalen Bestimmungen zu den Verfahrenskosten und die Genugtuung an (Urteil S. 7). Sie nimmt die Kosten der Untersuchung, des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens und der amtlichen Verteidigung gemäss § 189 Abs. 5 und § 396a der Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919 (aStPO/ZH) auf die Gerichtskasse. Für die seelische Unbill während der längeren Untersuchungshaft von rund vier Monaten spricht die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin nach § 191 i.V.m. § 43 Abs. 1 aStPO/ZH eine Genugtuung von Fr. 12'000.-- zu (Urteil S. 17 f.).

E. 1.3

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Hingegen prüft es die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Rüge hat klar und detailliert zu erfolgen (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f. mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin muss dartun, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68; 133 II 396 E. 3.2 S. 400; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Die Anwendung des kantonalen Prozessrechts, welche sich auf Art. 453 Abs. 1 StPO stützt, ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung des vorinstanzlichen Urteils nicht auseinander, indem sie sich ausschliesslich auf eidgenössisches Strafprozessrecht beruft, obwohl die vorinstanzliche Kostenregelung und die Genugtuung auf kantonalem Recht beruht. Sie zeigt nicht auf, dass und weshalb die Vorinstanz kantonales Recht willkürlich angewendet hätte (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 4 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat sich am Verfahren vor Bundesgericht nicht beteiligt, weshalb von einer Parteientschädigung abzusehen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.